

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. November 2004 beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen im 11. Abschnitt die Wortfolgen:

„Koppelung von Wahlvorschlägen 68“ und

„Mandatsaufteilung bei gekoppelten Wahlvorschlägen 69“.

2. Dem § 30 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die wahlwerbende Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter) jederzeit durch einen anderen Vertreter (Stellvertreter) ersetzen. Eine solche Erklärung muss an die Gemeindewahlbehörde gerichtet sein und bedarf der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, so muss diese Erklärung von mehr als der Hälfte der Wahlwerber unterschrieben sein, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung auf dem Wahlvorschlag aufscheinen.“

(4) Wenn der Wahlvorschlag einer Wahlpartei auf Grund seiner Parteibezeichnung einer politischen Partei zugerechnet werden kann, kann der Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 durch die Landesorganisation dieser politischen Partei erfolgen.“

3. Die §§ 68 und 69 entfallen.